

Abwägungsprotokoll für die **Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Bem.
1	Landrat Oder-Spree	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:</p> <p>X Keine Einwände</p>	Es herrscht Einvernehmen	
1.2	Umweltamt	<p>Es gibt keine naturschutzfachlichen Einwendungen gegen die Ergänzungssatzung.</p> <p>Anregungen:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen können aus Gründen der Verständlichkeit für die Anlage der flächigen Gehölzpflanzungen konkretisiert werden. Unter einer mindestens dreireihigen freiwachsenden Hecke aus heimischem Baum und Straucharten können sich die meisten Bürgerinnen und Bürger mehr vorstellen. Die Konkretisierung der textlichen Festsetzung kann künftige Unstimmigkeiten im Bauantragsverfahren vermeiden helfen.</p>	Die Festsetzungen wurden angepasst	
1.3	Kommunales wirtschafts-Unternehmen Entsorgung	<p><u>1. Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung</u></p> <p>Das künftige Wohngrundstück ist gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung (AES) mit Nutzungsbeginn an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind dem LOS zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen. Die Bemessung des Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen erfolgt anhand der auf dem</p>	Wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	

	<p>Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Litern pro Woche zugrunde gelegt.</p> <p><u>2. Anforderungen an die Verkehrsflächen</u></p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m, Höhe 4,1 m. Bei den Verkehrsflächen sind dem entsprechend die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrtshöhe von 4,20 m zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung und Bauausführung hat so zu erfolgen, dass die zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellten Abfallbehälter geleert werden, können. Dabei müssen alle gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.</p> <p>Die Befahrbarkeit muss darüber hinaus unter Beachtung der DGUV-Regeln für die Abfallwirtschaft zur Unfallvermeidung gewährleistet sein, insbesondere DGUV-Regel 114601. Bei Einhaltung der Vorgaben der RAS 06 ist dies in der Regel erfüllt.</p> <p><u>3. Bereitstellung der Abfallbehälter. Zuwegung zu den Standplätzen</u></p> <p>Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.</p>	<p>Wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--

	<p>Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für</p> <p>Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. <u>Innerhalb</u> des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen</p> <p>Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie bei der KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter. Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.</p> <p><u>4. Bemessung von Stellflächen für die Abfallbehälter</u></p> <p>Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen.</p> <table border="1" data-bbox="353 1173 801 1257"><tr><td>120 Liter</td><td>240 Liter</td></tr><tr><td>50 cm x 60 cm</td><td>60 cm x 80 cm</td></tr></table> <p>Zusätzlich ist der Platzbedarf für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen.</p> <p><u>5. Entsorgungszyklus (Regelleerung)</u></p>	120 Liter	240 Liter	50 cm x 60 cm	60 cm x 80 cm		
120 Liter	240 Liter						
50 cm x 60 cm	60 cm x 80 cm						

		<p>Wohngrundstücke</p> <table border="1" data-bbox="353 325 1093 667"> <thead> <tr> <th></th> <th>Behältergrößen</th> <th>Entsorgungszyklus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Restabfall</td> <td>120-Liter, 240 Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Papier/Pappe/Kartonagen</td> <td>240 Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Leichtverpackungen</td> <td>90-Liter-Sack (Geber Sack)</td> <td>2-wöchentlich</td> </tr> <tr> <td>Biotonne (Modellversuch)</td> <td>120 Liter</td> <td>4-wöchentlich</td> </tr> </tbody> </table>		Behältergrößen	Entsorgungszyklus	Restabfall	120-Liter, 240 Liter	4-wöchentlich	Papier/Pappe/Kartonagen	240 Liter	4-wöchentlich	Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Geber Sack)	2-wöchentlich	Biotonne (Modellversuch)	120 Liter	4-wöchentlich		
	Behältergrößen	Entsorgungszyklus																	
Restabfall	120-Liter, 240 Liter	4-wöchentlich																	
Papier/Pappe/Kartonagen	240 Liter	4-wöchentlich																	
Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Geber Sack)	2-wöchentlich																	
Biotonne (Modellversuch)	120 Liter	4-wöchentlich																	
1.4	Bauordnung samt	<p><u>1.4.1 AG unter Denkmalschutzbehörde</u></p> <p>Der Landkreises Oder-Spree nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Nr. 5</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) – vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu o. g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet betrifft ein durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschütztes Bodendenkmal. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.</p>																	

Abwägungsprotokoll für die Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022

		<p>Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sind in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal, das durch § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG geschützte Bodendenkmal „91007 – Dorfkern Neuzeit, Dorfkern deutsches Mittelalter“. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1</p> <p>BbgDSchG. Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung des Bauherrn (§§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4, BbgDSchG) und Freigabe durch die untere Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Im Zuge eines Bauanzeigeverfahrens ist im Vorgriff eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Belange der Baudenkmalpflege werden nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt</p> <p>Es herrscht Einvernehmen</p>	
1.5	Landwirtschaftsamt	<p><u>SG-Agrarentwicklung</u></p> <p>Bei dem geplanten Geltungsbereich handelt es sich nicht um eine agrarförderrechtlich registrierte landwirtschaftliche Nutzfläche. Insofern werden durch die Planung keine agrarstrukturellen Belange berührt.</p>	<p>Es herrscht Einvernehmen</p>	

Abwägungsprotokoll für die **Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“** gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022

		<p>Die bisher geplanten A+E-Maßnahmen sollen, laut vorliegender Begründung, auf dem Satzungsgebiet, auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen, erfolgen. Sollte dennoch eine Kompensation außerhalb des o.g. Flurstückes von Nöten sein, so ist § 15 BNatSchG anzuwenden. Dieser besagt u.a., dass vorrangig zu prüfen ist, ob „... der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</p>		
1.6	<p>Stabstelle Brand,- Zivil- und Katastro- phenschutz</p>	<p><u>SG vorbeugender Brandschutz</u></p> <p>Der o.g. Planung wird seitens der Brandschutzdienststelle nicht zugestimmt.</p> <p>Nachfolgend sind die zu berücksichtigenden Punkte und Betrachtungen aus Sicht der Brandschutzdienststelle aufgeführt.</p>		
1.7	<p>Löschwasser versorgung</p>	<p>Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der</p> <p>Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine Aussage.</p> <p>Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.</p>		

	<p>Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier dem Gemeinde Rietz-Neuendorf hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).</p> <p>Durch die eingereichte Planung wird für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf (Grundsatz) von 48 m³/h für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich.</p> <p>Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich maximal 300m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden. Soweit unüberwindbaren Hindernissen vorhanden sind, ist nur ein reduzierter Löschbereich ansetzbar.</p> <p>Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen. Die Führung der Versorgungsleitung (Wasser) ist nach § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB festsetzbar.</p> <p>Es bedarf einer Klärung dahingehen, ob der zuständige Zweckverband die erforderliche Löschwassermenge über das öffentliche Trinkwassernetz sicherstellen wird.</p> <p>Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr.12 BauGB.</p>		
--	--	--	--

1.8	Verkehrstechnische Erschließung	<p>Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden.</p> <p>Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden.</p> <p>Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können. In der Planung wurde eine Sackgassensituation geschaffen, welche das Anfahren der vorgenannten Einsatzfahrzeuge nicht ermöglicht.</p> <p>Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.</p> <p>Die Verkehrsfläche zur Ergänzungsfläche bietet keine Wendemöglichkeit für ein Löschgruppenfahrzeug. Sie ist für einen Begegnungsverkehr mit LKWs nicht ausgelegt und</p> <p>ein ständig freier Zugang wird nicht gewährt. Die derzeitige Anbindung ist aus einsatztaktischen Gründen (Einsatz mit Zugstärke) ungeeignet.</p> <p>Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.45 vom 08.November 2018) zu berücksichtigen.</p>		
-----	---------------------------------	---	--	--

		Hiernach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mindestens entsprechend der Straßen- Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01) zu befestigen.		
2	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	<p>X Belange der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Grundsätzlich stehen allen Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind, die Potenziale der Innenentwicklung quantitativ unbegrenzt zur Verfügung. Nach der Begründung zum Ziel Z 5.5 LEP HR sind dies insbesondere Flächen im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Es wird festgestellt, dass der eingereichten Ergänzungssatzung („Dorfstraße, Alt Golm“) der Gemeinde Rietz-Neuendorf derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl, 1 S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04;2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI- 	Es herrscht Einvernehmen	

		<p>RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABI. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none">- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: q15.post@g1.berlin-brandenburg.de.- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/serviceinfo-personenbezogene-daten-ql-5.pdf		
--	--	---	--	--

Abwägungsprotokoll für die Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022

3	Landesamt für Umwelt	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.</p> <p>Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.</p>	Es herrscht Einvernehmen	
3.1	Immissionsschutz	<p>1. Einwendungen:</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht</p>		

	<p>überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>a) Einwendungen ///</p> <p>b) Rechtsgrundlage //</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>X Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Sachstand:</p> <p>Mit der Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf soll eine Baulücke an der Dorfstraße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung</p>		
--	--	--	--

		<p>vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Ergänzungssatzung „Dorfstraße Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf keine Bedenken.</p> <p>Die bestehende Situation angrenzender Nutzungen wurde beschrieben. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist ein Nutzungskonflikt nicht erkennbar.</p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> In Kap. 4, letzter Absatz, S. 5, der Begründung, sollte Folgendes korrigiert werden: „Alt Golm“ statt „Schönwalde“.</p>	<p>Es herrscht Einvernehmen</p> <p>Hinweis wird übernommen</p>	
4	50Hertz Transmission	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Es herrscht Einvernehmen</p>	

5	LS Landesbetrieb Straßenwesen	<p>mit Schreiben vom 16.08.2022 wurde der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder) in die Beteiligung Träger öffentlicher Belange einbezogen.</p> <p>Aus Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Belange der Straßenbauverwaltung werden durch die geplante Ergänzungssatzung nicht direkt berührt.2. Die Erschließung hat über das kommunale Straßennetz zu erfolgen.3. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen werden seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg nicht übernommen. Diese gehen zu Lasten des Investors.4. Der Ergänzungssatzung stimme ich vorbehaltlich der Beachtung meiner	Es herrscht Einvernehmen	
---	-------------------------------	--	--------------------------	--

Abwägungsprotokoll für die Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022

		Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu.		
6	Amt Scharmützel- see	<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren zur Ergänzungssatzung, „Dorfstraße Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf OT Alt Golm Abstimmung mit den Nachbargemeinden Gemeinde Langewahl und Gemeinde Bad Saarow mit den Ortsteilen.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 16.08.2022 darf ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinden Bad Saarow mit Ihren Ortsteilen und Langewahl keine Bedenken gegen die Ergänzungssatzung Dorfstraße Alt Golm“ der Gemeinde Rietz-Neuendorf OT Alt Golm erheben. Der Planung wird zugestimmt.</p>	Es herrscht Einverhemen	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planungsvorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p>	Es herrscht Einverhemen	

	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p><u>Bergbauberechtigung:</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bewilligungsfeldes Bad Saarow (Feldesnummer: 22-1096). Die nach § 8 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Bewilligung gewährt das bis zum 08.11.2024 befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von tiefliegender Sole innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.</p> <p>Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Bad Saarow Kur GmbH Am Kurpark 15526 Bad Saarow-Pieskow.</p>		
--	---	--	--

		<p>Um die Sole aufzusuchen bzw. zu gewinnen ist innerhalb des Bewilligungsfeldes eine Tiefbohrung in den Untergrund getrieben worden. Dafür existiert ein bergrechtlich zugelassener Hauptbetriebsplan (S 52 BBergG). Aufgrund der geringen Entnahmeraten von Sole und der großen räumlichen Entfernung zur Tiefbohrung ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass keine bergbaulichen Einflüsse auf das Vorhaben zu erwarten sind.</p> <p>Weitere Informationen sind über die o. g. Rechtsinhaberin erhältlich.</p> <p><u>Geologie:</u></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (S 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>		
--	--	---	--	--

Abwägungsprotokoll für die Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022

8	LBV Landesamt für Bauen und Verkehr	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die vorliegende Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“, keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Es herrscht Einvernehmen	
---	--	--	--------------------------	--

Abwägungsprotokoll für die Ergänzungssatzung „Dorfstraße, Alt Golm“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufforderung zur Stellungnahme vom 16.08.2022

9	Gemeinde Rietz-Neuendorf	<p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Rietz-Neuendorf die Verfahrensschritte zum o.g. Bauleitverfahren (Ergänzungssatzung) an einen Dritten, hier</p> <p style="text-align: center;">HiBU Plan GmbH Groß Kienitzer Dorfstraße 15 15831 Blandenfelde-Malow</p> <p>übertragen hat.</p> <p>Ich bitte, entsprechende Beteiligungsschritte des hier benannten Büros so zu behandeln, als würden wir als Gemeinde diese durchführen.</p>		
10	Polizei Brandenburg	<p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Keine Betroffenheit durch die Planung	